

Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet
„Klusberg“ in der Ortschaft Wasserstraße

Augrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 6. Oktober 1997 für das Gebiet

„Klusberg“

in der Ortschaft Wasserstraße eine Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, daß die Einbeziehung des Gebietes „Klusberg“ in den vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt. Für die einbezogenen Flächen wird festgelegt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich „Klusberg“ wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Festsetzungen für die noch zu bebauenden Grundstücke

- (1) Es sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig.
- (2) Die Haupt- und Nebengebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind mit einem gleichschenkligen Satteldach mit einer Neigung von mindestens 38 Grad und höchstens 48 Grad auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig. Die Dacheindeckung ist mit Ton- oder Betonziegeln in rot bzw. rotbrauner Farbe auszuführen.

- (3) Die Außenwände der Gebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind in Ziegel-Verblendmauerwerk in rot bzw. rotbrauner Farbe auszubilden. Außerdem können Gebäude mit einem Außenputz in hellen gebrochenen Farbtönen errichtet werden. Kleinere Gliederungen und Unterbrechungen mit Holzverkleidungen sind zulässig.

§ 4

Die zur freien Landschaft hin gelegenen noch zu bebauenden Grundstücke sind als Abgrenzung zur freien Landschaft hin mit einer dreireihigen Pflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen bzw. mit einer zweireihigen Pflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen entsprechend der Darstellung im Lageplan einzugrünen.

§ 5

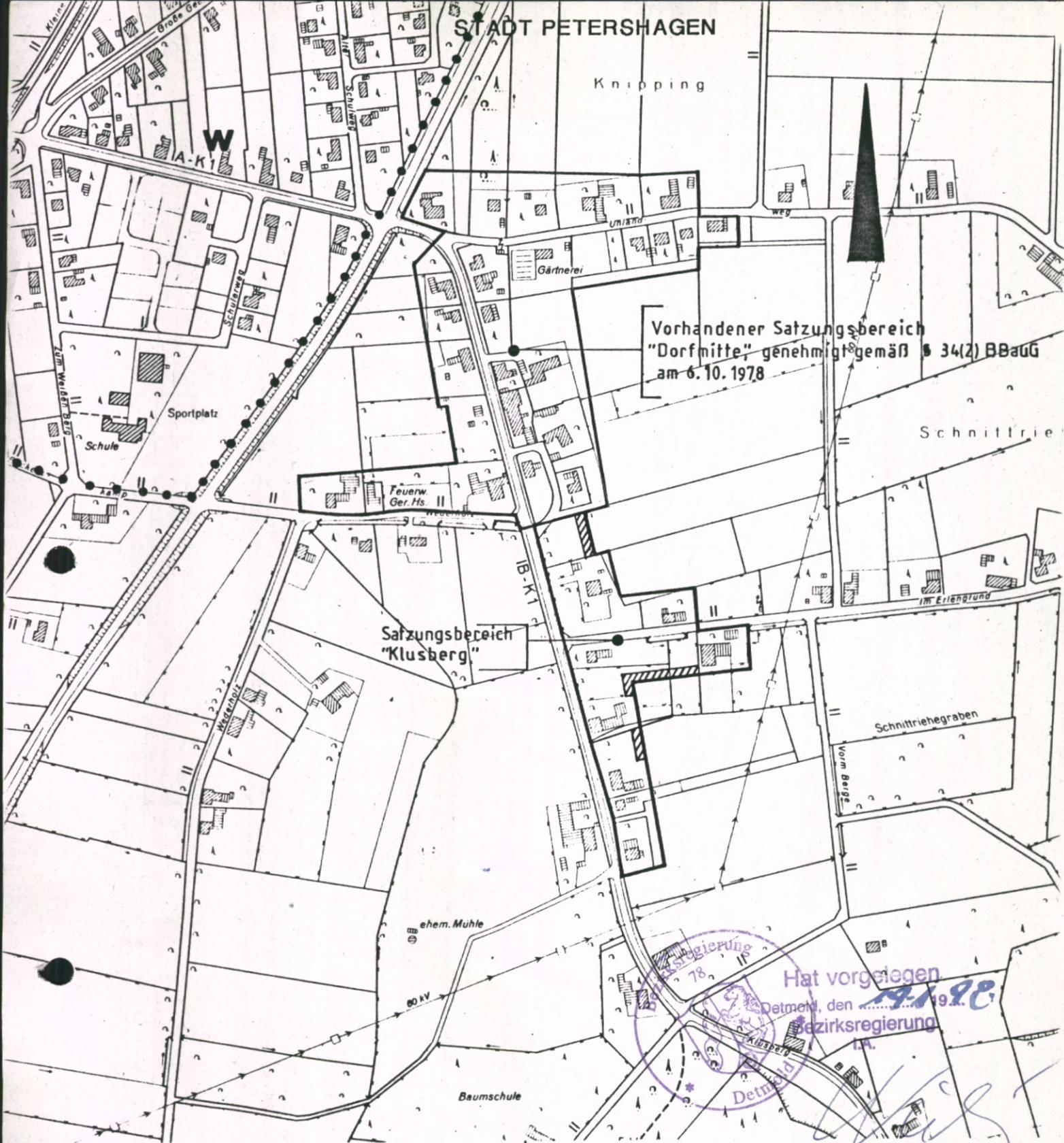
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Hat vorgelesen
Detmold, den 19.1.1978
* Bezirksregierung
I.A.

Witz

STADT PETERSHAGEN



Vorhandener Satzungsgebiet
"Dorfmitte" genehmigt gemäß § 34(2) BBauG
am 6.10.1978

Satzungsgebiet
"Klusberg"

Bezirksregierung
78
Hat vorgelegen
Detmold, den 19.11.1978
Bezirksregierung
i.A.
Detmold

STADT PETERSHAGEN

Ortschaft: Wasserstraße
 Gemarkung : Wasserstraße Flur: 6 + 9
 Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1, 2, 3 BauGB i.V.m. § 4
 (2a) BauGB - Maßnahmen G.
 für das Gebiet: "Klusberg"
 M. 1: 5000

aufgestellt:
 Stadtbauamt i.A.
 Petershagen, den

Kestner
 Dipl.-Ing.

Zeichenerklärung:

-  Grenze des Satzungsgebietes
-  Ausgleichsfläche
-  Grenze der Bauflächen im Flächennutzungsplan
-  Gebietsgrenze des vorhandenen Bebauungsplanes

Hat vorgelegen
 Bezirksregierung i.A.
 Detmold, den